

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Förderung der Windenergie an Land

A. Problem und Ziel

Die Förderung der Windenergie an Land wird über das Referenzertragsmodell nach § 36h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gesteuert. Über den Korrekturfaktor des Gütefaktors erhalten schwachwindige Standorte einen höheren Fördersatz je Kilowattstunde als windstarke Standorte, für die Südregion bestehen zusätzliche Sonderfaktoren. Dadurch werden wirtschaftlich ungeeignete Standorte künstlich rentabel gemacht, obwohl die Förderung seit der Abschaffung der EEG-Umlage über den Bundeshaushalt und damit von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern getragen wird. Ziel des Gesetzes ist eine marktgerechte, an der Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Förderung, die die Windhöflichkeit zum Maßstab macht.

B. Lösung

Für künftige Zuschläge wird der über den wettbewerbsneutralen Wert von 1,0 hinausgehende Anteil der Korrekturfaktoren in fünf Jahresschritten auf diesen Wert zurückgeführt, und die besonderen Korrekturfaktoren für die Südregion entfallen. Zugleich werden Gebote für Standorte, deren Windhöflichkeit einen Mindestgütefaktor unterschreitet, vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen, sodass die Förderung auf wirtschaftlich geeignete Standorte konzentriert wird. Eine Verordnungsermächtigung erlaubt die Anpassung an die Marktentwicklung. Bestehende Anlagen und bereits erteilte Zuschläge bleiben unberührt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz senkt die aus dem Bundeshaushalt getragene Förderung, indem es die Korrekturfaktoren für ertragsschwache Standorte abschmilzt und die Förderung ungeeigneter Standorte beendet. Die erzielbare Entlastung des Bundeshaushalts kann je nach Ausschreibungsvolumen einen dreistelligen Millionenbetrag jährlich erreichen. Mehrkosten entstehen nicht. Für bestehende Anlagen und bereits erteilte Zuschläge bleibt es bei der geltenden Förderung. Die Angaben sind Schätzungen und im weiteren Verfahren zu prüfen.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Förderung der Windenergie an Land

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36c wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. der Standort der in dem Gebot angegebenen Windenergieanlage an Land eine Standortqualität (Gütefaktor nach § 36h Absatz 1) von weniger als 70 Prozent aufweist.“

2. Dem § 36h werden die folgenden Absätze angefügt:

„(6) Für Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2026 erteilt werden, wird der 1,0 übersteigende Anteil des Korrekturfaktors nach Absatz 1 für jedes seit dem Jahr 2026 vergangene Kalenderjahr um ein Fünftel verringert. Ab dem Jahr 2031 wird ein Korrekturfaktor von höchstens 1,0 angewendet. Die besonderen Korrekturfaktoren für Standorte in der Südregion nach Absatz 1 werden nicht mehr angewendet.“

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verringerung des Korrekturfaktors nach Absatz 6 und den Mindestgütefaktor nach § 36c Nummer 3 näher zu bestimmen und an die Marktentwicklung anzupassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Ausbau der Windenergie an Land wird seit dem Jahr 2017 über Ausschreibungen und eine gleitende Marktprämie gefördert. Der Wettbewerb in diesen Ausschreibungen wirkt und senkt die Zuschlagswerte. Der verbliebene Fehlanreiz liegt im Referenzertragsmodell nach § 36h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das schwachwindige und südliche Standorte über Korrekturfaktoren begünstigt und damit auch dort einen Zubau ermöglicht, wo ein wirtschaftlicher Betrieb ohne dauerhafte Förderung nicht möglich ist. Da die Förderung seit der Abschaffung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt getragen wird, belastet dieser Fehlanreiz unmittelbar die Steuerzahler. Das Gesetz richtet die Förderung an der Wirtschaftlichkeit aus und macht die Windhöffigkeit zum Maßstab.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt in § 36c die Ausschlussgründe um eine Mindeststandortqualität, sodass Gebote für Standorte mit einer Windhöffigkeit unterhalb des Mindestgütefaktors vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden. In § 36h wird der über den wettbewerbsneutralen Wert von 1,0 hinausgehende Anteil der Korrekturfaktoren für künftige Zuschläge in fünf Jahresschritten auf diesen Wert zurückgeführt, und die Sonderfaktoren für die Südregion entfallen. Eine Verordnungsermächtigung erlaubt es, die Verringerung des Korrekturfaktors und den Mindestgütefaktor an die Marktentwicklung anzupassen. Der Anknüpfungspunkt an Zuschläge nach dem 31. Dezember 2026 wahrt den Vertrauensschutz.

III. Gesetzgebungskompetenz, Vertrauensschutz und Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes für das Recht der Wirtschaft. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig, da es weder die Einrichtung von Landesbehörden noch das Verwaltungsverfahren der Länder regelt, sondern durch die Bundesnetzagentur vollzogen wird.

Der Entwurf wahrt den Vertrauensschutz, indem die neuen Regelungen nur für Zuschläge gelten, die nach dem 31. Dezember 2026 erteilt werden. Bestehende Anlagen und bereits erteilte Zuschläge behalten ihre Förderung. Das Gesetz ist mit dem Beihilfe- und Energierecht der Europäischen Union vereinbar, da es die staatliche Förderung verringert und die Förderung stärker am Markt ausrichtet, wie es auch die jüngste Reform des europäischen Strommarktes vorsieht. Das Ziel einer verbrauchsnahe Erzeugung und einer ausgewogenen regionalen Verteilung bleibt zu berücksichtigen. Die Höhe des Mindestgütefaktors ist deshalb so zu bestimmen, dass die System- und Netzausbaukosten in die Bewertung einbezogen werden.

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (§ 36c)**

Die neue Nummer 3 nimmt Gebote für Standorte, deren Gütefaktor die Mindestwindhöffigkeit von 70 Prozent des Referenzertrags unterschreitet, vom Zuschlagsverfahren aus. Damit wird die Förderung auf Standorte konzentriert, an denen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 passen die Aufzählung redaktionell an.

Zu Nummer 2 (§ 36h)

Der neue Absatz 6 führt die über den wettbewerbsneutralen Wert von 1,0 hinausgehenden Korrekturfaktoren für künftige Zuschläge in fünf Jahresschritten auf diesen Wert zurück und beendet die Sonderfaktoren für die Südregion. Die Förderung folgt damit wieder der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit des Standorts. Absatz 7 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Verringerung des Korrekturfaktors und den Mindestgütefaktor durch Rechtsverordnung an die Marktentwicklung anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.